

## Richtlinien für das Betriebspraktikum im Ausland

Auszug aus dem Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015, ABl. S. 217, §23:

### § 23 Betriebspraktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Hierfür gilt:

1. Voraussetzung zur Genehmigung eines schulischen Betriebspraktikums im Ausland ist die Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler und zwar sowohl hinsichtlich der Praktikumsziele als auch hinsichtlich des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Schulen sind zur Genehmigung nicht verpflichtet.
2. Stellen Schülerinnen oder Schüler einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums, stellt sie oder er anhand geeigneter Unterlagen in der schulischen Vorbereitung die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung für den angegebenen Zweck und entscheidet über die Zulassung.
3. Schülerinnen und Schüler werden von geeigneten Personen im Praktikumsbetrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist bei Einzelpraktika nicht notwendig. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Schülerinnen oder Schülern, den betreuenden Personen und den Unternehmen oder Betrieben ist sicherzustellen. Soweit erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass für den außerbetrieblichen Bereich gleichfalls eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen ist, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.
4. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (im Fall der Minderjährigkeit) verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.
5. Der Unfallversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

Erklärung:		
der/ des _____ (Vorname & Name)		
Wir akzeptieren die oben aufgeführten Richtlinien für ein Praktikum im Ausland und übernehmen die darin geforderten Verpflichtungen. Dazu gehört insbesondere die Vorstellung des im Ausland gelegenen Praktikumsbetriebes bei der zuständigen Lehrkraft des Fachs Politik und Wirtschaft. Außerdem stellen wir den erwähnten „regelmäßigen Kontakt“ sicher, indem die Schülerin/ der Schüler sich mindestens einmal pro Woche bei der betreuenden Lehrkraft meldet und über den Verlauf des Praktikums berichtet.		
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)	(Name und Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters)